

Was Eltern in Bayern über Inklusion wissen müssen

Seit dem Schuljahr 2011/2012 können Eltern behinderter Kinder „grundsätzlich selbst entscheiden, ob ihr Kind auf die allgemeine oder auf die Förderschule gehen soll“. Was dabei zu beachten ist und in welchen Fällen Eltern doch nicht frei entscheiden dürfen, lesen Sie in diesem Papier. Elternbeiräte dürfen dieses Papier an die Kindergärten in ihrem Einzugsgebiet weiterleiten oder bei der Informationsveranstaltung zur Einschulung auslegen.

Inhalt:

1. Die inklusive Schule
2. Inklusion in Bayern
 - „Behinderte“ Kinder
 - Aufnahme eines behinderten Kindes in die allgemeine Schule
 - Varianten der Inklusion in Bayern
3. Einschulung
 - Schulanmeldung
 - Zurückstellung
 - Sonderpädagogisches Gutachten
 - Tests, Gutachten und Datenschutz
4. Unterricht
 - Förderplan
 - Lernziele
 - Leistungsbewertung
 - Nachteilsausgleich
 - Abschlusszeugnis
5. Schulweg und Schulhaus
 - Schulwegkosten
 - Beförderung zur Schule
 - Angemessene Vorkehrungen
 - Umbau von Schulgebäuden
6. Unterstützung und Beratung
 - Mobiler Sonderpädagogischer Dienst
 - Schulbegleiter
 - Beratung
 - Runder Tisch
7. Weitere Informationen
8. Abkürzungen

1. Die inklusive Schule

Deutschland hat im Jahr 2009 die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) ratifiziert. Dies verpflichtet die Bundesländer, ein inklusives Schulsystem zu schaffen. Das bedeutet: Alle Kinder haben das Recht und müssen deshalb die Möglichkeit haben, eine allgemeine Schule zu besuchen. Bayern hat am 1. August 2011 die Inklusion in sein Erziehungs- und Unterrichtsgesetz aufgenommen.

2. Inklusion in Bayern

„Behinderte“ Kinder

Im schulischen Bereich heißen Kinder mit Behinderungen „Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf“. Das sind sowohl Kinder mit Förderbedarf in Sprache, Lernen oder/und Verhalten als auch Kinder, die im sozialrechtlichen Sinne behindert sind. Nur letztere haben in der Regel einen Behindertenausweis und einen anerkannten Grad der Behinderung. Es sind Körperbehinderte, Gehörlose und Hörbehinderte, Blinde, Sehbehinderte und geistig Behinderte. Sonderpädagogischen Förderbedarf haben auch Kinder, die eine Schule zur Erziehungshilfe besuchen und Kinder, die von einer seelischen Behinderung bedroht sind.

Aufnahme eines behinderten Kindes in die allgemeine Schule

Seit August 2011 gibt es keine Voraussetzungen für den Besuch der allgemeinen Schule mehr. Diese kann das Kind nur ablehnen, wenn es an der allgemeinen Schule in seiner Entwicklung gefährdet wäre oder wenn es die Rechte der Schulgemeinschaft zu gefährden droht. Die Zugangsvoraussetzungen für weiterführende Schulen – also der Notendurchschnitt für die jeweilige Schulart – bleiben allerdings erhalten, so dass Inklusion geistig behinderter oder lernbehinderter Kinder hauptsächlich an Grund- und Hauptschulen praktiziert werden dürfte.

Rechtsgrundlage: BayEUG Art. 41

Varianten der Inklusion in Bayern

- Einzelintegration: Das Kind besucht eine Klasse der allgemeinen Schule und wird durch den MSD unterstützt. Bei Grundschulkindern ist hierfür das Modell "Flexible Grundschule" besonders geeignet. Wenn an der Sprengelschule die Rahmenbedingungen nicht vorhanden sind oder nicht geschaffen werden können, kann das Schulamt das Kind auch einer Schule außerhalb des Sprengels zuweisen, die bereit ist, es aufzunehmen. Möchten die Eltern ihr Kind an eine andere Schule als die Sprengelschule schicken, müssen sie einen Gastschulantrag stellen.

Kooperations- und Partnerklassen sollen eingerichtet werden, wenn Eltern das beantragen. Hierbei hilft der Kooperationsschulrat des Schulamtsbezirks.

- Kooperationsklasse: Mindestens drei Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen gemeinsam mit anderen Kindern eine Klasse der Grund- bzw. Hauptschule oder einer Berufsschule. Vorteil: Es kommen mehr MSD-Stunden zusammen als bei Einzelintegration.
- Partnerklasse: Organisatorisch gehört die Partnerklasse zur Förderschule, ist aber räumlich an einer allgemeinen Schule untergebracht und kooperiert mit einer Klasse dieser Schule. Partnerklassen, die vor allem für Kinder mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung eingerichtet werden, sieht das Kultusministerium auch als Chance für Realschulen, Gymnasien und Berufsschulen. Partnerklassen einer allgemeinen Schule können an einer Förderschule eingerichtet werden. Die Jakob-Muth-Schule in Nürnberg arbeitet zum Beispiel auf diese Weise mit Grundschulklassen zusammen.
- Offene Klassen der Förderschule: Solche Klassen können auch Kinder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf besuchen, sofern dort nach dem Lehrplan der allgemeinen Schule unterrichtet wird. Hier müssen die Eltern einen Antrag stellen. Allerdings darf dadurch kein Mehrbedarf an Räumen oder Personal entstehen, die Klassen also nur „aufgefüllt“ werden. An Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Sehen, Hören und körperliche und motorische Entwicklung dürfen bis zu 20 Prozent Kinder ohne

Förderbedarf bei der Lehrerstundenzuweisung berücksichtigt werden.

- Schule mit dem Profil Inklusion: Die ganze Schule muss inklusiv arbeiten und dabei inklusive Konzepte für alle bayerischen Schulen entwickeln. Zum Kollegium der Profilschule gehört immer ein Sonderpädagoge. An einer Profilschule sollen mindestens zehn Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Schwerpunkten Lernen, Sprache oder Verhalten unterrichtet werden. Bei anderen Förderschwerpunkten oder bei besonders hohem Förderbedarf können es auch weniger Kinder sein. An der Profilschule können auch sogenannte Tandem-Klassen gebildet werden, in denen Kinder mit sehr hohem sonderpädagogischem Förderbedarf gleichzeitig von zwei Lehrern, davon ein Sonderpädagoge, unterrichtet werden. Im Schuljahr 2011/12 gibt es in Bayern 41 Schulen mit dem Profil Inklusion.

Rechtsgrundlage:

Formen des kooperativen Lernens: BayEUG Art. 30 a

Gastschule: Art. 42, Art. 43

Einzelintegration, Profilschule: BayEUG Art. 30 b

3. Einschulung

Schulanmeldung

Das behinderte Kind kann an der Förderschule, an der Sonderschule oder an einer Gastschule angemeldet werden. Auch die Anmeldung an einer privaten Schule ist möglich, ebenso mit einem Gastschulantrag an einer Schule mit dem Profil Inklusion. Die Schulleitung entscheidet, ob das Kind aufgenommen wird. Im Konfliktfall entscheidet die Schulaufsichtsbehörde (Schulamt, Schulabteilung der Regierung, Ministerialbeauftragte).

Rechtsgrundlage: BayEUG Art. 30a, Art. 41

Zurückstellung

Die Schulleitung der Schule, an der das Kind angemeldet wurde, entscheidet, ob es zurückgestellt werden soll. Das kann noch bis zum 30. November des ersten Schuljahres geschehen. Die Eltern sind anzuhören, haben aber kein Recht auf Zurückstellung.

Rechtsgrundlagen: BayEUG Art. 37 Abs. 2 und Art. 41 Abs. 7

Sonderpädagogisches Gutachten

Ein sonderpädagogisches Gutachten wird nur dann erstellt, wenn das Kind auf Wunsch oder mit Zustimmung der Eltern eine Förderschule besuchen soll oder wenn die allgemeine Schule das Kind ablehnt und an die Förderschule verweist (s. Nr. 2. „Aufnahme ...“).

Rechtsgrundlage: BayEUG Art. 41 Abs. 3

Tests, Gutachten und Datenschutz

Nur für die Anmeldung an der Förderschule ist ein sonderpädagogisches Gutachten erforderlich, es sei denn, ein Kind ohne Förderbedarf soll dort eine offene Klasse besuchen. An der allgemeinen Schule dürfen sonderpädagogische Gutachten, die in aller Regel auch einen Intelligenztest enthalten, nur mit Einwilligung der Eltern durchgeführt werden. Der MSD (siehe dort) bittet in der Regel darum, Informationen über das Kind an außerschulische Stellen weitergeben zu dürfen. Der BEV empfiehlt, keine pauschale Schweigepflichtsentbindung zu unterschreiben, sondern immer im Einzelfall zu entscheiden.

Der BEV bezieht sich hier auf ein Schreiben des Kultusministeriums an die Regierungen und Schulämter vom 31.3.2008.

4. Unterricht

Förderplan

Auch an der allgemeinen Schule soll das behinderte Kind gefördert werden. Deshalb erstellt der Klassenlehrer bzw. das Pädagogenteam einen Förderplan und legt darin die Ziele der Förderung sowie die wesentlichen sonderpädagogischen Fördermaßnahmen fest. Der Förderplan ist mindestens halbjährlich fortzuschreiben und soll, wie auch die darin beschriebenen Förderziele, mit den Erziehungsberechtigten erörtert werden.

Rechtsgrundlagen: BayEUG Art. 30 a; VSO-F § 31 Abs. 1

Lernziele

Das behinderte Kind muss die Ziele des Lehrplans der Grund-, Haupt-/Mittel- oder Berufsschule nicht erreichen. Seine Lernziele werden in einem individuell erstellten Förderplan festgeschrieben (s. dort).

Rechtsgrundlage: BayEUG Art. 30 a.

Leistungsbewertung

Wenn das Kind die Lernziele des Lehrplans für die allgemeine Schule nicht erreichen kann, kann das Kind von der Benotung befreit werden. Es erhält dann anstelle von Noten eine Beschreibung des individuell erreichten Lernfortschritts. Dies gilt für Zeugnisse wie für Einzelergebnisse.

Rechtsgrundlage: BayEUG Art. 30 a

Nachteilsausgleich

Behinderte Kinder können sowohl in der Grund- als auch in der weiterführenden Schule einen Nachteilsausgleich bei Prüfungen bekommen. In der Regel handelt es sich dabei um Zeitverlängerung bei den Tests oder technische Hilfsmittel.

Rechtsgrundlage: BayEUG Art. 30 a

Abschlusszeugnis

Schülerinnen und Schüler, die auf Grund ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs die Lernziele der Haupt- bzw. Mittelschulen und Berufsschulen nicht erreichen, erhalten ein Abschlusszeugnis ihrer Schule mit einer Beschreibung der erreichten individuellen Lernziele.

Rechtsgrundlage: BayEUG Art. 30 a

5. Schulweg und Schulhaus

Schulwegkosten

Wenn das Kind die Sprengelschule besucht oder als Gastschüler an einer anderen Schule zugelassen ist, trägt die Kommune oder der Landkreis die Kosten für den Schulweg. Wählen Eltern eine andere Schule, müssen sie die Beförderungskosten unter Umständen selbst tragen.

Beförderung zur Schule

Wenn das behinderte Kind auch in Begleitung nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln fahren kann, müssen Kommune bzw. Landkreis notfalls einen Kleinbus oder ein Taxi einsetzen, sofern sie die Beförderung grundsätzlich finanzieren müssen. Ist die Fahrt in öffentlichen Verkehrsmitteln mit einem Schulbegleiter möglich, finanziert diesen der Bezirk. Bei der Klärung der Schulwegfrage hilft auch der zuständige MSD.

Rechtsgrundlage: Schulfinanzierungsgesetz Art. 3 und Schülerbeförderungsverordnung

Angemessene Vorkehrungen

Die Unterzeichnerstaaten der UN-BRK verpflichten sich, behinderten Menschen durch angemessene Vorkehrungen einen gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Zugang zur Bildung zu verschaffen. Beispiele für angemessene Vorkehrungen im schulischen Bereich sind etwa

- kontinuierliche sonderpädagogische Förderung in der allgemeinen Schule
- Hilfsmittel
- zieldifferenter Unterricht
- Nachteilsausgleich (z. B. Zeitzuschlag bei Prüfungen)
- Sozialarbeit
- bauliche Veränderungen
- Schulbegleiter

Rechtsgrundlage: UN-BRK Art. 24

Umbau von Schulgebäuden

Umbauten zur Barrierefreiheit werden nach denselben Vorschriften vom Staat bezuschusst wie andere Schulbaumaßnahmen, allerdings nur im Zuge einer Generalsanierung, nicht als Einzelmaßnahmen. Manche Kommunen handeln jedoch selbst, wenn sich damit z. B. Kosten für die Beförderung zu einer Förderschule sparen lassen.

Hier bezieht sich der BEV auf Informationen aus dem Kultusministerium.

6. Unterstützung und Beratung

Mobiler Sonderpädagogischer Dienst

Lehrer der Förderschule unterstützen als MSD behinderte Kinder an der allgemeinen Schule stundenweise und beraten die Lehrkraft der allgemeinen Schule und die Eltern. Die allgemeine Schule fordert den MSD bei einem Förderzentrum an.

Rechtsgrundlage: BayEUG Art. 21

Schulbegleiter

Kinder mit einer Behinderung im sozialrechtlichen Sinne haben Anspruch auf einen Schulbegleiter. Er ist bei der zuständigen Sozialbehörde zu beantragen. Mancherorts vermitteln Wohlfahrtsverbände, spezielle Dienste oder auch private Schulträger geeignete Personen und fungieren auch als deren Arbeitgeber. Gibt es in der jeweiligen Region keine solche Möglichkeit, müssen jedoch die Eltern den Schulbegleiter selbst suchen und anstellen. Den Einsatz des Schulbegleiters muss die Schule genehmigen, darf ihn aber nur in Ausnahmefällen verweigern. Schulbegleiter haben in der Regel keine einschlägige Ausbildung. Das Jugendamt ist zuständig für die Finanzierung der Schulbegleiter autistischer und seelisch behinderter oder von einer solchen Behinderung bedrohter Kinder. Für die Schulbegleiter von Kindern mit anderen Behinderungen sind die Bezirke zuständig.

Rechtsgrundlage: SGB XII; BayEUG Art. 30, Abs. 8; Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zwischen Bezirk und Leistungsanbietern nach § 75 SGB XII

Beratung

In jedem Schulamtsbezirk gibt es einen Kooperationsschulrat, der u. a. bei der Suche nach der richtigen Schule hilft und Anträge auf Kooperationsklassen bzw. Partnerklassen koordiniert.

Runder Tisch

Empfehlung des BEV: Ein Runder Tisch, an dem die Entwicklung des Kindes mit allen an seiner Erziehung und Förderung Beteiligten besprochen wird und an dem die Eltern, die

Lehrkraft der allgemeinen Schule, der MSD sowie die externen Therapeuten gemeinsam den Förderplan erstellen, ist sicherlich die beste Lösung für das Kind.

7. Weitere Informationen

Inklusion sehbehinderter und blinder Kinder

[BEV-Merkblatt „So kann Inklusion gelingen - Sehen“](#)

Inklusion hörgeschädigter Kinder

[BEV-Merkblatt „So kann Inklusion gelingen - Hören“](#)

Netzwerk Inklusion: www.inklusive-Schule-Bayern.de

Die [Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention](#) prüft, ob und wie die Vorgaben der UN-BRK eingehalten werden.

Der [Index für Inklusion](#) ist die „Inklusions-Bibel“ mit zahlreichen Anregungen zum gemeinsamen Unterricht.

Gesetzliche Grundlagen: das [BayEUG](#)

8. Abkürzungen

BayEUG: Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz

MSD: Mobiler Sonderpädagogischer Dienst

SGB: Sozialgesetzbuch

UN-BRK: Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

VSO-F: Schulordnung für Förderschulen